



Antrag SVP auf Änderung des GRSR ad Stellvertretungen in den Kommissionen

Antrag

Das Geschäftsreglement sei gestützt auf Art. 82 GRSR wie folgt anzupassen:

Art. 19d Stellvertretung

¹ Die Fraktionen können ~~für Mitglieder der Aufsichtskommissionen, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als drei Monate verhindert sind, eine Stellvertretung bezeichnen.~~

² ~~Sie können~~ zu Beginn einer Legislatur oder anlässlich der Einsetzung einer nichtständigen Kommission für jedes Mitglied der weiteren Kommissionen eine Stellvertretung bezeichnen, die das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Kommission vertritt. Scheidet diese Person aus dem Stadtrat aus, können sie für den Rest der Legislatur eine neue Stellvertretung bezeichnen.

²³ Stellvertretungen bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

Begründung

Nach Auffassung der Mehrheit der Fraktion ist es insbesondere für die Fraktionen, die nur ein Mitglied in den Kommissionen GPK und FIKO stellen können, für die politische Arbeit wichtig, dass auch sie – wie auch die Sachkommissionen - eine ständige Stellvertretung in diese Kommissionen delegieren können. Der Umstand, dass in diesen Kommissionen vertrauliche und oft komplexe Geschäfte behandelt werden, schliesst eine Stellvertretung gerade nicht aus. Auch die Mitglieder in den Sachkommissionen sind an das Kommissionsgeheimnis gebunden.

Durch die Wahl einer Stellvertretung durch den Stadtrat ist sichergestellt, dass geeignete Ratsmitglieder bestimmt werden, die sich der Verantwortung bewusst sind. Im Rahmen der Einführung werden die Mitglieder auf die Vertraulichkeit hingewiesen.

30.5.2021
u. Lausli (20)

[Large handwritten scribble]

Faull (27)

[Signature] 13

[Signature] (12)